

Steinhagen, 16. Juni 2008

Plasmatreat gewinnt Patentrechtsverletzungsklage gegen RAantec GmbH & Co. KG auch in zweiter Instanz hinsichtlich des Europäischen Patents EP 0 761 415

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf (Az. 4b O 377/05 vom 13. Juli 2006) insofern bestätigt, als der von RAantec angebotene und vertriebene Plasmabrenner "PlasmaJet" das EP 0 761 415 verletzt.

Der Hauptanspruch des zugunsten von Plasmatreat erteilten Europäischen Patents schützt ein Verfahren, bei dem ein gebündelter Plasmastrahl durch eine Bogenentladung erzeugt wird. Mit Hilfe dieses Plasmastrahls werden Werkstückoberflächen behandelt, ohne dass es zu einer Übertragung der Bogenentladung kommt. Dabei wird die Bogenentladung in charakteristischer Weise mit einer Hochfrequenz-Wechselspannung betrieben.

Aufgrund dieser Entscheidung vom 29. Mai 2008 mit dem Aktenzeichen I-2 U 86/06 ist es RAantec untersagt, als "Plasmajet" bezeichnete Vorrichtungen in Deutschland zu vertreiben und zu verkaufen. Das Klagepatent wird mittelbar verletzt, weil "PlasmaJet" Vorrichtungen bestimmt und geeignet sind, das zu Gunsten von Plasmatreat geschützte Verfahren durchzuführen. RAantec ist zur Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verurteilt worden.

Das OLG Düsseldorf hat die Revision nicht zugelassen. RAantec kann bis zum 4. Juli 2008 Nichtzulassungsbeschwerde erheben; andernfalls tritt Rechtskraft ein. Das Berufungsurteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Plasmatreat behält sich vor, die Zwangsvollstreckung zu gegebener Zeit einzuleiten.

Das Gericht hat entschieden, dass RAantec verpflichtet ist, Abnehmern im Falle der Lieferung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang weist Plasma Treat darauf hin, dass Abnehmer selbst eine Patentverletzung begehen, wenn sie "PlasmaJets" in der unter Schutz gestellten Weise verwenden.

Plasmatreat sieht die jüngste Entscheidung des OLG Düsseldorf in Linie mit einer Mehrzahl von Entscheidungen, die ihre gewerblichen Schutzrechte bestätigt haben. Hierzu zählt unter anderem die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Düsseldorfer Landgerichts in dem Patentverletzungsverfahren gegen die Firma Arcotec. Auch in diesem Verfahren ist das erstinstanzliche Gericht den Anträgen von Plasmatreat gefolgt. Hierdurch zeigt sich nicht nur die Werthaltigkeit, sondern auch die Durchsetzungsfähigkeit der zugunsten von Plasmatreat geschützten Erfindung.